



Amtsgericht Rheinbach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 26.01.2026, 09:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 205, Schweigelstr. 30, 53359 Rheinbach

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Meckenheim, Blatt 7714,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Meckenheim, Flur 12, Flurstück 1055, Gebäude- und Freifläche, Gelsdorfer Sr. 11, Größe: 335 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein 335 m² großes Grundstück. Dieses ist bebaut mit einem freistehenden, teilunterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, mit einer daran angrenzenden PKW-Garage sowie mit einem massiven Gartenhaus.

Das Wohnhaus wurde ca. 1952 fertiggestellt. Die Garage wurde ca. 1985 erstellt.

Die Wohnfläche (Erd- und Dachgeschoss) beträgt 98,88 m². Gaszentralheizung aus dem Jahre 2011, Warmwasserversorgung dezentral.

Das Objekt ist vermietet.

Eine Innenbesichtigung hat stattgefunden. Die Erstellung von Innenfotos wurde nicht gestattet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.10.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

260.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.